

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der neunte Abschnitt. Der Werth der Kirchenversammlungen und der daher
entstandnen Verordnungen und Gesetze bey der Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

bens unterbrochen haben, unsern Reformatoren heilsame Vorgänger gewesen sind, und daher auch die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Unternehmung ungemein bestätigen. Doch ich habe schon eben im 8 Absch. des 2 Hft. im 1 Buche hinlänglich davon gehandelt, daher man diesen Abschnitt hier wiederum nachsehen kann.

Der neunte Abschnitt.

Der Werth der Kirchenversammlungen und der daher entstandnen Verordnungen und Gesetze bey der Kirche.

Wir reden hier nicht sowohl von der Geschichte der Kirchenversammlungen, als von den Acten und Schlüssen derselben, weil aus denselben eben die Kirchengesetze entstanden sind, die man vorher, ehe unsre Reformation kam, bey nahe zu Gottes Worte erhoben hatte. Sind die Concilienarten acht und nicht untergeschoben; so kann man aus ihnen vieles lernen, was zur Geschichte von den Glaubenslehren und den Streitigkeiten gehört; sonderlich dienen sie, zur Erkenntniß des Kirchenrechts, der Kirchengewohnheiten und der Zucht der alten christl. Kirche. Und in so fern behalten sie immer ihren Werth.

Selbst die daher entstandnen vielen Sammlungen der Kirchengesetze für mehrere und besondre Gemeinen behalten zu diesen Absichten ihren Nutzen, und sind sonderlich in den Streitigkeiten mit den Papisten und daher auch für unsre Reformatoren unentbehrlich gewesen.

Aber

Aber haben denn unter uns noch Kirchengesetze aus den Concilien statt. Siebt es da her allgemeine Kirchengesetze, die unsre Kirche angehen? Man kann es gewissermaßen zugeben; doch läßt man sie nicht deswegen als solche gelten, weil sie durch ein vermeyntes sichtbares Oberhaupt der Kirche verordnet worden, oder weil sie von einem von der ganzen Christenheit versammelten Concilio durch die meisten Stimmen ausgemacht worden, denn dergleichen Concilium hat es seit der Apostelzeiten gar nicht gegeben; oder weil sie von Bevollmächtigten der ganzen Kirche beschloffen worden, denn es kann auch keine allgemeine Vollmacht für die Repräsentanten von der ganzen Christenheit, wohl aber das Gegentheil erwiesen werden. Sondern die allgemeinen Kirchengesetze, welche erst von einzeln Gemeinen der Christen aus dem gemeinen Gebrauche und bisherigen Observanz verfaßt und hernach freiwillig von der Kirche angenommen und durch Concilia genehm gehalten worden sind, haben daher ihren Werth und Gültigkeit erlangt, weil sie gleichsam das Völkerrrecht der Christen ausmachen, oder doch in einer Analogie mit demselben stehen; so wie man sagen kann, daß diejenigen Verordnungen, welche von Christo zur Erlangung der ewigen Seeligkeit gegeben worden sind, gleichsam das Ansehen des Rechts der Natur unter den Christen haben.

Insgemein nimmt man die Canones der ersten vier allgemeinen Kirchenversammlungen, zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, und zwar von dem ersten 20. von dem zweyten 7. von dem dritten 6. oder 8. und von dem vierten 29. als allgemeine Kirchengesetze an. Man rechnet noch einen Theil der Canonum einiger particular Concilien als des Ancyрани neocae.

nencæsariensis, gangrensis, antiocheni und laodicensi;
und glaubt daß der Alten Βιβλος κανόνων τῆς λαοδικῆς ἐκ-
κλησίας oder *Canonicarum constitutionum liber*, cor-
pus codicis canonum das allgemeine Gesetzbuch der Chri-
sten sey.

Man sehe Joh. Paul. Hebenstreits disp. de legibus ecclesie
vniuersae, Jenae, 1700.

Man kann also gelten lassen, daß das Meiste, was
in diesem Codice steht noch unter uns, ja fast von allen
christlichen Gemeinen beobachtet werde. Aber man über-
lege auch dasjenige dabey, was wir von dem Ursprunge
der allgemeinen Einführung desselben gesagt, und bedenke
zugleich dasjenige, was wir schon oben im 8. Abschn. des
4. Hauptst. des 1. Buchs von der Gültigkeit des ganzen
canonischen Rechts unter uns erinnert haben.

Jedoch die Kirchenversammlungen haben nicht nur
in Absicht dieser dabey errichteten Kirchengesetze ihren
grossen Werth: sondern man glaubte auch zur Zeit der
Reformation noch von ihnen, daß sie das einzige Mittel
wären, sich in Religionsstreitigkeiten zu vergleichen.
Dahero appellirte man von dem Papste an ein freyes
Concilium; man drang auf vielen Reichstagen darauf,
man hielt das Concilium zu Trient, dem Scheine nach,
zu dieser Absicht, den Kirchenfrieden wieder herzustel-
len; wie denn auch die damals häufig angestellten Ge-
spräche und Synoden der Unsern allerdings zur Vereini-
gung mehrerer Gemeinen gar wohl dienen konnten. Allein,
nach der Zeit ist es immer unnöthiger und unmöglicher
geworden, weiter an ein Concilium zu denken, ie mehr
man eingesehen hat, daß eine decisio per plura in Glau-
benssachen nichts tauge, und ie weiter die Trennung der
römi-